

## **Nummernplan Verkehrslenkungsnummern**

### **1. Rechtsgrundlage**

Verkehrslenkungsnummern sind Nummern gemäß § 3 Nr. 34 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist.

Diese Verfügung legt gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 TKG und § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 5. Februar 2008 (BGBl. I. S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, fest, wie der Nummernbereich für Verkehrslenkungsnummern strukturiert und ausgestaltet ist.

### **2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs**

Der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation ist durch die Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) definiert. In diesem Nummernraum wird der Nummernbereich 198 bis 199 für Verkehrslenkungsnummern bereitgestellt.

Bei der Nutzung der Verkehrslenkungsnummern ist

- die internationale Verkehrsausscheidungsziffer (Präfix) „00“ oder „+“ und die Landeskennzahl (Country Code, CC) „49“ oder
- die nationale Verkehrsausscheidungsziffer (Präfix) „0“

voranzustellen.

Der Nummernbereich wird wie folgt in Nummernteilbereiche untergliedert; für die Teilbereiche wird das Format der Nummern wie folgt festgelegt:

- a) (0)1981 AB ONKz CC XY: Verkehrslenkungsnummern für die Übergangslösung nach § 7 Abs. 7 und 8 NotrufV bei Notrufverbindungen aus Mobilfunknetzen**

Verkehrslenkungsnummern für die Übergangslösung nach § 7 Abs. 7 und 8 der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) bei Notrufverbindungen aus Mobilfunknetzen sind wie folgt strukturiert:

<b>Verkehrslenkungsnummer für die Übergangslösung nach § 7 Abs. 7 und 8 NotrufV bei Notrufverbindungen aus Mobilfunknetzen</b>					
Präfix	Kennzahl	Mobilfunknetz- und eCall-Identifizierung	Ortsnetzkenzahl	Notrufkennung	Kennung des Notrufanschlusses
	0	1981	AB, mit A = 2...5 und B = 1...3	ONKz (2-5 Stellen)	CC (hexadezimal)

Mittels der Ziffern AB wird wie folgt kodiert, ob es sich um einen Notruf handelt, der mittels einer besonderen Technik aus einem Kraftfahrzeug durch eine Person oder automatisiert ohne unmittelbares Tätigwerden einer Person abgesetzt wurde (Emergency Call, eCall) und aus welchem Mobilfunknetz die Kontaktaufnahme erfolgt:

<b>A</b>	<b>B</b>	<b>eCall Identifizierung</b>	<b>Mobilfunknetzbetreiber</b>
2	1	nicht als eCall gekennzeichnet	Telekom Deutschland GmbH
2	2	automatischer eCall	Telekom Deutschland GmbH
2	3	manueller eCall	Telekom Deutschland GmbH
3	1	nicht als eCall gekennzeichnet	Vodafone GmbH
3	2	automatischer eCall	Vodafone GmbH
3	3	manueller eCall	Vodafone GmbH
4	1	nicht als eCall gekennzeichnet	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
4	2	automatischer eCall	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
4	3	manueller eCall	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
5	1	nicht als eCall gekennzeichnet	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
5	2	automatischer eCall	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
5	3	manueller eCall	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Es kann auf die Unterscheidung zwischen B=2 und B=3 verzichtet und nur B=2 verwendet werden, also der Wertebereiches für B auf B=1 (kein eCall) und B=2 (automatischer oder manueller eCall) beschränkt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Notrufverbindungen - auch in einem möglichen Umleitungsfall - ausschließlich zu Notrufanschlüssen hergestellt werden, die in ISDN-Technik realisiert sind.

**b) (0)1982 [Kennung des Notrufanschlusses]: Verkehrslenkungsnummern zur Sicherstellung des Seiteneinwahlschutzes bei Notrufverbindungen**

Verkehrslenkungsnummern zur Sicherstellung des Seiteneinwahlschutzes bei Notrufverbindungen sind wie folgt strukturiert:

Nationaler Präfix 0  oder  Internationaler Präfix und Landeskennzahl (Country Code, CC) +49	<b>Verkehrslenkungsnummern zur Sicherstellung des Seiteneinwahlschutzes</b>  (7-11 Stellen)	
	Kennzahl  1982	Kennung des Notrufanschlusses  3-7 dezimale Ziffern

**c) (0)1986 115: Verkehrslenkungsnummer für die behördeneinheitliche Rufnummer 115**

Bei der Ansteuerung von Zielen mit der Rufnummer 115 über Netzgrenzen hinweg ist die 115 der Ziffernfolge (0)1986 anzuhängen, so dass an Netzschnittstellen die Rufnummer einheitlich die Struktur (0)1986 115 hat.

**d) (0)1987 xyz: Verkehrslenkungsnummern für Rufnummern der Struktur 116xyz**

Bei der Ansteuerung von Zielen mit Rufnummern der Struktur 116 xyz über Netzgrenzen hinweg ist die Kennung "xyz" der Ziffernfolge (0)1987 anzuhängen, so dass an Netzschnittstellen die Rufnummern einheitlich die Struktur (0)1987 xyz haben.

**e) (0)1988 xy: Zielnetzbetreiberkennungen zur Generierung von Verkehrslenkungsnummern (ZkGV) für Internationale entgeltfreie Mehrwertdienste (International Freephone Service, IFS)**

ZkGV für IFS beginnen mit der Landeskennzahl 49 und der vierstelligen Kennzahl 1988. An die Kennzahl 1988 schließt sich eine zweistellige Kennung des Zielnetzbetreibers an. ZkGV für IFS sind somit folgendermaßen strukturiert:

Zielnetzbetreiberkennungen zur Generierung von Verkehrslenkungsnummern (ZkGV) für Internationale entgeltfreie Mehrwertdienste (IFS) (8 Stellen)		
Landeskennzahl (Country Code, CC) 49	Kennzahl 1988	Kennung des Zielnetzbetreibers (2 Stellen) xy

Werden aus ZkGV generierte Verkehrslenkungsnummern im "Called Party Number Format" verwendet, ist die nach ITU-T Empfehlung E.164 begrenzte Rufnummernlänge von 15 Stellen zu beachten.

**f) (0)1989 xy: Verkehrslenkungsnummern für Auskunftsdienste**

Die Rufnummern im Bereich 118 haben die Struktur 118 xy. Bei der Ansteuerung von Auskunftsdiensten über Netzgrenzen hinweg ist die Anbieterkennung "xy" der Ziffernfolge (0)1989 anzuhängen, so dass an Netzschnittstellen die Rufnummern einheitlich die Struktur (0)1989 xy haben.

**g) (0)199: Verkehrslenkungsnummern für netzinterne Verkehrslenkung**

Das Format der Nummern des Nummernteilbereichs (0)199 ist nicht näher geregelt.

Die nicht aufgeführten Nummernteilbereiche stellen eine Reserve dar.

**3. Nutzungszweck**

Verkehrslenkungsnummern werden für Zwecke der Verkehrsführung genutzt. Wird eine Verkehrslenkungsnummer von einem Teilnehmer gewählt, muss der Verbindungsaufbau vom Telefondiensteanbieter des anrufenden Teilnehmers abgebrochen werden.

Für die einzelnen Teilbereiche werden darüber hinaus folgende Nutzungszwecke festgelegt:

**a) (0)1981 AB ONKz CC XY: Verkehrslenkungsnummern für die Übergangslösung nach § 7 Abs. 7 und 8 NotrufV bei Notrufverbindungen aus den Mobilfunknetzen**

Anrufende müssen bei der Anwahl der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 sowie der nationalen Notrufnummer 110 die jeweils örtlich zuständige Notrufabfragestelle erreichen. Aufgrund § 108 TKG, der NotrufV und den Festlegungen der Technischen Richtlinie Notruf Ausgabe 1.0 (TR Notruf) ist im Rahmen des Verbindungsaufbaus einer Notrufverbindung die Standortinformation über den Ursprungsort der Notrufverbindung zu übermitteln. Um im Rahmen der Übergangslösung nach § 7 Abs. 7 NotrufV diese Übermittlung aus den Mobilfunknetzen zu den Notrufabfragestellen in ISDN-Technik sicherzustellen, ist die Verkehrslenkungsnummer bei der Herstellung von Notrufverbindungen zu nutzen. Die Verkehrslenkungsnummer wird auch genutzt, um darauf hinzuweisen, dass es sich bei einem Notruf um einen eCall handelt (vergleiche § 4 Abs. 8 Nr. 5 NotrufV).

**b) (0)1982 [Kennung des Notrufanschlusses]: Verkehrslenkungsnummer zur Sicherstellung des Seiteneinwahlschutzes bei Notrufverbindungen**

Jedem Notrufursprungsbereich ist die Nummer des Notrufanschlusses in dem Format (ONKz C<sub>hex</sub>C<sub>hex</sub> X) oder (ONKz C<sub>hex</sub>C<sub>hex</sub> XY) gemäß Abschnitt 5.1.2 und 7.1.4 der TR Notruf zugeordnet, zu dem die Notrufverbindungen aus diesem Bereich herzustellen sind. Der Telefondiensteanbieter hat jedoch gemäß Abschnitt 7.1.7 der TR Notruf den Verbindungswunsch eines Notrufenden, der durch Wahl einer Nummer der Struktur (ONKz C<sub>hex</sub>C<sub>hex</sub> X) oder (ONKz C<sub>hex</sub>C<sub>hex</sub> XY) eine Verbindung zu einem bestimmten Notrufanschluss direkt herstellen möchte, abzulehnen (Seiteneinwahlschutz).

Durch die Umstellung der Telekommunikationsnetze auf IP-Technologie, in der zum Aufbau, zur Steuerung und zum Abbau einer Kommunikationssitzung das Session Initiation Protocol (SIP) verwendet wird, können hexadezimale Ziffern nicht mehr direkt in der Zielrufnummer, sondern nur noch im „Routing Number Parameter“ verwendet werden. Daher ist die Verkehrslenkungsnummer zur Sicherstellung des Seiteneinwahlschutzes zu verwenden.

Die Kennung des Notrufanschlusses hat die Struktur ONKz X bzw. ONKz XY.

Der Einsatz der Verkehrslenkungsnummer wird hier im internationalen Rufnummernformat dargestellt, um den Fall eines Notrufenden mit Standort im Inland und Verbindungsaufbau durch einen Anbieter von Telefondiensten im Ausland abzudecken und um in

Übereinstimmung mit der Darstellung in der „Specification of the NGN-Interconnection Interface“ des Arbeitskreises für technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und der Netzzusammenschaltung (AKNN) zu bleiben. Anbieter von Telefondiensten im Inland können ebenso das nationale Rufnummernformat (0)1982 tuvwxxyz zur Herstellung einer Notrufverbindung verwenden.

**c) (0)1986 115: Verkehrslenkungsnummern für die behördeneinheitliche Rufnummer 115**

Die Nummer (0)1986 115 darf ausschließlich für die Ansteuerung der Rufnummer 115 (behördeneinheitliche Rufnummer) genutzt werden.

**d) (0)1987 xyz: Verkehrslenkungsnummern für Rufnummern der Struktur 116xyz**

Die Nummern der Struktur (0)1987 xyz dürfen ausschließlich für die Ansteuerung der jeweiligen Rufnummer der Struktur 116 xyz (Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert - HDSW) genutzt werden.

**e) (0)1988 xy: Zielnetzbetreiberkennungen zur Generierung von Verkehrslenkungsnummern (ZkGV) für Internationale entgeltfreie Mehrwertdienste (International Freephone Service, IFS)**

ZkGV für IFS sind Kennungen, anhand derer der aus dem Ausland ankommende IFS-Verkehr unmittelbar zu dem Netzbetreiber geführt wird, der das Vertragsverhältnis mit dem IFS-Kunden hat. Dieser Netzbetreiber analysiert die aus der ZkGV generierte Verkehrslenkungsnummer und führt den Verkehr zu dem vom IFS-Kunden gewünschten Ziel. Hinsichtlich der Beschreibung des IFS wird auf die ITU-T Empfehlung E.152 verwiesen.

Die ZkGV und die aus ihr generierten Verkehrslenkungsnummern dürfen von Teilnehmern öffentlicher Telekommunikationsnetze nicht anwählbar sein.

Die ZkGV und die aus ihr generierten Verkehrslenkungsnummern dürfen ausschließlich für eine Verkehrslenkung von IFS bei einer länderübergreifenden Zusammenschaltung von Telekommunikationsnetzen für den ankommenden internationalen IFS-Verkehr genutzt werden.

#### **f) (0)1989 xy: Verkehrslenkungsnummern für Auskunftsdienste**

Die Nummern der Struktur (0)1989 xy dürfen ausschließlich für die Ansteuerung der jeweiligen Rufnummer der Struktur 118 xy genutzt werden.

#### **g) (0)199: Verkehrslenkungsnummern für netzinterne Verkehrslenkung**

Betreiber von Telekommunikationsnetzen dürfen den Nummernteilbereich (0)199 netzintern für Zwecke der Verkehrsführung nutzen. Die Nutzung muss so erfolgen, dass Sie über Netzgrenzen hinweg keine Bedeutung hat.

### **4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen**

Die in Abschnitt 2 unter den Buchstaben a), b), c), d), f) und g) aufgeführten Nummern werden hiermit im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 4 TNV allgemein zugeteilt.

Zuteilungen der in Abschnitt 2 unter e) ZkGV für IFS erfolgen auf Antrag in Form von direkten Zuteilungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV.

Eine Zuteilung von ZkGV für IFS setzt voraus, dass der Antragsteller die ZkGV für Zwecke der Verkehrslenkung von IFS bei einer länderübergreifenden Zusammenschaltung von Telekommunikationsnetzen für den ankommenden internationalen IFS-Verkehr im Sinne der Empfehlung E.152 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) nutzen will.

Antragsteller mit einer Auslandsadresse müssen einen Empfangsbevollmächtigten mit einer ladungsfähigen Inlandsadresse angeben.

Das Antragsverfahren für ZkGV für IFS ist in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (siehe Mitteilung Nr. 52/2023, Amtsblatt 7/2023 vom 12.04.2023).

### **5. Höchstzahl von Zuteilungen**

Einem Unternehmen wird nur eine ZkGV für IFS zugeteilt.

## **6. Sonstige Nutzungsbedingungen für Verkehrslenkungsnummern für ZkGV für IFS**

### **6.1 Frist zur Nutzung**

Verkehrslenkungsnummern für ZkGV für IFS müssen spätestens zwölf Monate nach Zugang der Zuteilung genutzt werden (vgl. § 9 Abs. 4 Satz 1 TNV).

Dem Zuteilungsnehmer obliegt es dabei, die Verkehrslenkungsnummer für ZkGV innerhalb der Nutzungsfrist funktionsgerecht zu verwenden. Er trägt das Risiko, eine fristgerechte Nutzung zu realisieren. Auf technische, vertragliche und wirtschaftliche Hinderungsgründe oder auf ein Verschulden des Zuteilungsnehmers kommt es dabei nicht an.

Der Zuteilungsnehmer muss der Bundesnetzagentur schriftlich das Datum des Nutzungsbeginns mitteilen. Die Mitteilung muss spätestens 14 Tage nach dem Beginn der Nutzung erfolgen.

### **6.2 Rückgabe bei Nichtnutzung**

Erfolgt innerhalb von zwölf Monaten keine Nutzung oder ist beginnend mit dem Zeitpunkt der Zuteilung oder der letzten Nutzung für zwölf Monate keine Nutzung geplant, ist die Verkehrslenkungsnummer gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 TNV unverzüglich durch schriftliche Erklärung an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

### **6.3 Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen**

Zuteilungsnehmer müssen die Bundesnetzagentur unaufgefordert und unverzüglich schriftlich informieren, wenn sich ihr Name oder ihre Anschrift geändert hat. Der Zuteilungsnehmer hat dabei eine jeweils aktuelle ladungsfähige Anschrift im Inland mitzuteilen. Bei Änderungen eines Eintrags im Handelsregister bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates sind der Bundesnetzagentur umgehend aktuelle Registerauszüge vorzulegen.

Zuteilungsnehmer mit Sitz im Ausland müssen die Bundesnetzagentur unaufgefordert und unverzüglich schriftlich informieren, wenn sich die Person oder die ladungsfähige Anschrift des von ihnen benannten Empfangsbevollmächtigten im Inland geändert hat.



## **7. Inkrafttreten der Verfügung**

Diese Verfügung tritt am 20.09.2018 in Kraft. Sie ersetzt den Nummernplan Verkehrslenkungsnummern in der Fassung vom 09.09.2009 (Verfügung Nr. 46/2009, Amtsblatt Nr. 17/2009).

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

113a 3826-5